

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, den 20. Oktober

1967

### Inhalt:

Ordnung für das Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	131	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Mengede . . . . .	135
Urlaub zur theologischen Fortbildung . . . . .	132	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (17.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn . . . . .	135
Hinweisschilder auf Gottesdienste . . . . .	132	Urkunde über die Errichtung einer Pastorinnenstelle zur Erteilung evang. Religionsunterrichts am Ev. Mädchengymnasium in Lippstadt . . . . .	135
Ordnung für die Benutzung des landeskirchlichen Archivs (Benutzungsordnung) . . . . .	132	Urkunde über Veränderungen der ev.-luth. Kirchengemeinde Dornberg und der ev.-luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld (Umpfarungs-surkunde) . . . . .	136
Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs der Evang. Kirche von Westfalen und für die Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern . . . . .	133	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	136
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: Vergütungssätze für Geistliche . . . . .	134	Erschienene Bücher und Schriften . . . . .	139
Statistische Erhebungen über Fragen des Kinder-gottesdienstes . . . . .	135	Bilanz der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster zum 31. 12. 1966 . . . . .	140

## Ordnung für das Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 1. September 1950 in der Fassung vom 19. 7. 1967

### Landeskirchenamt

Bielefeld, den 11. 8. 1967

Az.: 21830/C 4—13

Seit dem Jahre 1950 hat das Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen sich für gründliche theologische Besinnung und für Pflege des brüderlichen Austausches als förderlich erwiesen. Durch die Berufung eines hauptamtlichen Leiters ist es möglich, die anerkannt fruchtbare Arbeit zu intensivieren. Die gegenwärtige schwierige theologische Situation und die zunehmende Beanspruchung durch die Gemeindefragen nötigen dazu. Die Pfarrerrüstzeiten für alle Pastoren und Pastorinnen im Amt sind darum von besonderer Bedeutung.

Die Kirchenleitung veröffentlicht erneut die Ordnung des Pastoralkollegs.

### Ordnung des Pastoralkollegs

1. Das Pastoralkolleg ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Es untersteht der besonderen Aufsicht des Präses und wird durch einen Theologen der Landeskirche geleitet.

2. Das Pastoralkolleg dient der Hilfe für das Pfarramt. Theologische Vorträge und Diskussionen, Berichte über alle Bereiche des kirchlichen und öffentlichen Lebens, Erfahrungsaustausch über Gemeindefragen und das alles in der Gemeinschaft des Gottesdienstes und des Gebetes, sollen dazu

dienen, die Pastoren in ihrem Dienst zu stärken und der brüderlichen Gemeinschaft zu vergewissern.

3. Der Leiter des Pastoralkollegs wird in seiner Tätigkeit durch Mitarbeiter unterstützt, die jeweils zu besonderen Vorträgen und anderen Veranstaltungen herangezogen werden. Die Gesamtplanung der einzelnen Rüstzeit ist also so angelegt, daß die Bearbeitung eines theologischen Hauptthemas auf vielfältige Weise durch die Beschäftigung mit drängenden Fragen des gemeindlichen und öffentlichen Lebens ergänzt wird.

4. Die Teilnahme an den Rüstzeiten des Pastoralkollegs ist im Blick auf den zu erwartenden Ertrag als Dienst an der Gemeinde anzusehen. Sie wird auf die zustehende Urlaubszeit nicht angerechnet und gilt als eine dienstliche Verpflichtung, hinter welcher für die Dauer der Rüstzeit die örtlichen Gemeindeverpflichtungen zurücktreten dürfen.

5. Die Einladung zu den Rüstzeiten des Pastoralkollegs geschieht durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Superintendenten. Diese regeln für die Dauer der Rüstzeit die Vertretung der Eingeladenen und sorgen in Fällen nachweislicher, zwingender Verhinderung für die Entsendung eines anderen Amtsbruders aus ihrem Kirchenkreis. Die Reihenfolge der Einladungen erfolgt in der Weise, daß in einem Turnus von etwa 5 Jahren alle Pfar-

rer bis zu einem Alter von 60 Jahren erfaßt werden.

6. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der Rüstzeit sowie alle mit der Einrichtung des Pastoralkollegs verbundenen Kosten werden durch die Landeskirche getragen.

## Urlaub zur theologischen Fortbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 8. 1967  
Az.: 21831/C 4—16

Gemäß § 21 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) (KABl 1962 S. 26) kann dem Pfarrer zur theologischen Fortbildung neben dem jährlichen Erholungsurlaub ein besonderer Urlaub gewährt werden. Der Urlaub wird, soweit er insgesamt 14 Tage im Jahr übersteigt, vom Landeskirchenamt erteilt. Anträge sind auf dem Dienstwege einzureichen. Sie sollen die Darstellung enthalten, in welchen besonderen theologischen Fragestellungen die Fortbildung geschehen soll und auf welche Weise sie beabsichtigt ist. Mitzuteilen ist, wie die Vertretung im Dienst geregelt ist.

## Hinweisschilder auf Gottesdienste

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 8. 1967  
Az.: 20294/C 10—15/2

Der Bundesminister für Verkehr hat zur Frage der Aufstellung der Hinweisschilder auf Gottesdienste an den Ortseingängen den obersten Straßenbaubehörden der Länder folgendes mitgeteilt:

„Die Mehrheit der obersten Straßenbaubehörden der Länder hat keine Bedenken dagegen, daß an Bundesstraßen Hinweisschilder auf Gottesdienste ausnahmsweise in einer Entfernung bis zu 100 m vor der Ortstafel angebracht werden, wenn die zur Kirche führende Ortsstraße unmittelbar hinter der Ortstafel von der Bundesstraße abzweigt.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.“

## Ordnung für die Benutzung des landeskirchlichen Archivs (Benutzungsordnung)

vom 14. September 1967

Auf Grund der Richtlinien für die Benutzung kirchlicher Archivalien (Benutzungsordnung) der Evgl. Kirche in Deutschland vom 8. Oktober 1963 (Amtsblatt EKD 1963 S. 609) wird folgende

„Ordnung für die Benutzung des Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen“

erlassen:

### § 1

(1) Die Benutzung kirchlicher Archivalien kann auf Antrag (Anlage 1) genehmigt werden, wenn ein berechtigtes, vor allem ein kirchliches, rechtliches, wissenschaftliches oder familiengeschichtliches Interesse glaubhaft gemacht wird; dadurch wird jedoch kein Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarteien und andere Hilfsmittel zur Erschließung von Archivalien begründet.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller und Benutzer, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Ändert sich der Forschungsgegenstand im Laufe der Benutzung, so ist ein neuer Antrag zu stellen.

(4) Archivalien können von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn Rücksicht auf die Wahrung kirchlicher Belange oder auf das Interesse lebender Personen geboten oder wenn eine mißbräuchliche Benutzung zu befürchten ist.

### § 2

Der Benutzer hat sich auf Verlangen jederzeit über seine Person auszuweisen.

### § 3

(1) Der Benutzer hat nach Veröffentlichung seiner Arbeit dem Archiv ein Belegstück auf Verlangen kostenlos zu überlassen; im übrigen ist dem Archiv das Erscheinen der Arbeit unter Angabe des Titels, Verleges und Erscheinungsjahres oder der Fundstelle anzuzeigen.

(2) Als Veröffentlichungen gelten auch Privatdrucke und Vervielfältigungen.

### § 4

(1) Die Archivalien werden dem Benutzer in dem dazu bestimmten Raum zu der festgelegten oder vereinbarten Zeit unter Aufsicht zur Einsicht vorgelegt.

(2) Eine größere Zahl von Archivalien kann gleichzeitig nur in besonders begründeten Fällen eingesehen werden.

### § 5

Der Benutzer hat die Archivalien sorgfältig zu behandeln; er hat darauf zu achten, daß sie nicht beschädigt oder beschmutzt werden. Vor allem sind untersagt: Zusätze, Streichen, Radierung, Unterstreichen sowie Vermerke; Ändern der Reihenfolge der Blätter, Ausschneiden oder Ablösen von Blättern oder Teilen davon, von Umschlägen, Siegeln, Stempeln oder Briefmarken, Knicken von Blättern oder Blattecken, Anbringen von Büroklammern. Ferner ist untersagt, die Finger vor dem Umblättern anzufeuchten, beim Lesen mit den Fingern die Zeilen zu verfolgen, die Archivalien als Schreibunterlage zu benutzen sowie die Archivalien auf die Tischkante oder auf den Boden zu legen.

### § 6

Entdeckt der Benutzer Schäden, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden sofort darauf hinzuweisen.

### § 7

Archivalien oder Teile von ihnen darf der Benutzer nur mit Genehmigung reproduzieren oder reproduzieren lassen.

### § 8

(1) Archivalien können dem Benutzer nur ausgehändigt werden, wenn er Überbekleidung, Mappen und ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt hat.

(2) Im Arbeitsraum (§ 4) ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Der Benutzer hat Rücksicht auf andere Anwesende zu nehmen.

## § 9

(1) Archivalien können auf schriftlichen Antrag an ein anderes kirchliches oder ein öffentliches Archiv oder an eine wissenschaftliche Bibliothek überführt oder versandt und zur Benutzung bereitgestellt werden, wenn ihre sachgemäße Betreuung und Rücksendung gewährleistet sind.

(2) Der Antrag ist den Bestimmungen des § 1 entsprechend zu stellen. Der Antrag bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Vom Versand sind alle Archivalien ausgenommen, die einen hohen Wert haben oder eine Zusammenfassung von Nachrichten über eine größere Zahl von Personen und Ereignissen enthalten (z. B. Kirchenbücher, Protokollbücher, Pfarrchroniken, Lagerbücher, laufend geführte Rechnungsbücher).

(4) Ein Versand von Archivalien an Privatpersonen ist unzulässig.

## § 10

Archivalien dürfen nur für die Dauer von 6 Wochen versandt werden. Die Frist kann auf Antrag nur einmal um die gleiche Zeit verlängert werden.

## § 11

Für die Benutzung der Archivalien sind Gebühren gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Auslagen, die durch den Antrag auf Benutzung oder Versand der Archivalien entstanden sind, hat der Benutzer zu erstatten.

## § 12

Verstößt der Benutzer gegen die Gebührenordnung, so kann der Aufsichtsführende ihn sofort von der Benutzung ausschließen. Der Benutzer haftet für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit.

## § 13

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.  
Bielefeld, den 14. September 1967

(L. S.)

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 12945/A 11—01/4

### Anlage 1

Ort und Datum

Vor- und Zuname des Antragstellers  
(Block- oder Maschinenschrift)

An das  
Archiv der  
Evangelischen Kirche von Westfalen  
48 Bielefeld  
Altstädter Kirchplatz 5

Ich bitte um Vorlage folgender Archivalien — Kirchenbücher — Filme für eine geschichtliche (heimat-, familiengeschichtliche) rechtswissenschaftliche Arbeit.

Die Arbeit oder die Archivalien sollen als Buch, Privatdruck, Vervielfältigung, in einer Zeitschrift, Zeitung erscheinen.

Die Arbeit ist eine wissenschaftliche Seminar-  
Prüfungsarbeit bei Professor .....  
mit dem Thema: .....

Die Arbeit oder die Archivalien ist/sind Inhalt  
oder Grundlage eines Films, einer Rundfunk-  
Fernsehsendung.

Die wissenschaftliche Forschung erfolgt in eige-  
ner Sache — im Auftrage von .....

Die Benutzungsordnung und die Gebührenord-  
nung ist mir bekannt. Nach Veröffentlichung mei-  
ner Arbeit werde ich gemäß § 3 der Benutzungs-  
ordnung dem Archiv entweder ein Belegstück kos-  
tenlos überlassen oder das Erscheinen der Arbeit  
anzeigen.

Sonstige Bemerkungen: .....

Unterschrift

## Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs der Evang. Kirche von Westfalen und für die Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern vom 14. September 1967

Auf Grund der Richtlinien zur Gebührenord-  
nung für die Benutzung kirchlicher Archive ein-  
schließlich der Ausstellung von Auszügen aus Kir-  
chenbüchern der Evgl. Kirche in Deutschland vom  
9. März 1967 (Amtsblatt EKD 1967 S. 126) wird  
folgende

„Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs  
der Evangelischen Kirche von Westfalen und für  
die Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern“  
erlassen.

### A. Ordnung

1. Für die Benutzung des Archivs und für Auszüge aus Kirchenbüchern werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Benutzungsgebühr (Ziffer 2, 9)
  - b) Bearbeitungsgebühr (Ziffer 3, 4, 5, 6, 7)
  - c) Ausfertigungsgebühr (Ziffer 4)
  - d) Beglaubigungsgebühr (Ziffer 6).Außerdem sind entstehende Auslagen zu erstatten. Auslagen sind auch in den Fällen zu erstatten, in denen Gebührenfreiheit besteht.
2. Für die Einsicht in Archivalien wird die Benutzungsgebühr erhoben.
3. Für die Bereitstellung von Archivalien zur Einsicht und für Auskünfte aus Archivalien wird die Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie wird nach der aufgewandten Zeit und nach der Schwierigkeit der Arbeit bemessen.
4. Für Kirchenbuchbescheinigungen und für Abschriften von Kirchenbucheintragungen wird die Ausfertigungsgebühr erhoben. Erfordert die Ausstellung längeres Suchen nach Kirchenbucheintragungen oder erfordern Abschriften von Kirchenbucheintragungen längere Zeit, so wird neben der Ausfertigungsgebühr die Bearbeitungsgebühr erhoben.

Für Abschriften von Kirchenbucheintragungen, die auf fotomechanischem Wege hergestellt werden, gilt dasselbe.

5. Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei erfolglosem Suchen erhoben.
6. Für Abschriften aus sonstigen Archivalien und für Vervielfältigungen von Zeichnungen, Plänen, Karten u. dgl. sowie für Übersetzungen wird die Bearbeitungsgebühr erhoben.
7. Für die Beglaubigung von Archivalienabschriften, die der Benutzer vorlegt, wird die Beglaubigungsgebühr erhoben. Erfordert der Vergleich mit der Vorlage wegen ihres Umfangs oder aus anderen Gründen längere Zeit, so wird neben der Beglaubigungsgebühr die Bearbeitungsgebühr erhoben.
8. Für den Versand von Archivalien wird die Bearbeitungsgebühr erhoben.
9. Gebühren werden nicht erhoben
  - a) von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - b) für Auskünfte über ein kirchliches Dienstverhältnis, für Zeugnisse über den Besuch kirchlicher Bildungsanstalten u. dgl.
  - c) für Kirchenbuchbescheinigungen, soweit sie anstelle von Personenstandsurkunden beantragt werden, die nach den geltenden staatlichen Bestimmungen gebührenfrei auszustellen wären,
  - d) für Kirchenbuchbescheinigungen, die zur Vorlage bei Amtshandlungen in der Evgl. Kirche beantragt werden.
10. Für Benutzung von Archivalien im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Forschungen wird die Benutzungsgebühr nicht erhoben, wenn das allgemeine Interesse gegenüber dem persönlichen überwiegt; die Benutzungsgebühr ist zu zahlen, wenn mit der wissenschaftlichen Arbeit für den Benutzer oder dessen Auftraggeber erhebliche Einnahmen verbunden sind.
11. Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung für den Antragsteller eine unbillige Härte wäre.
12. Soweit die Gebühren nicht im voraus entrichtet sind, erfolgt der Versand der Archivalien, Bescheinigungen, Abschriften, Auskünfte usw. gegen Nachnahme.

Werden voraussichtlich höhere Gebühren entstehen, so ist der Antragsteller vor Bearbeitung des Antrages zu unterrichten mit der Anfrage, ob sein Antrag aufrechterhalten wird.

Die Portokosten gehen zu Lasten des Antragstellers mit Ausnahme derjenigen Dienststellen, denen gegenüber auch im sonstigen amtlichen Verkehr die Portokosten vom Absender übernommen werden.

#### B. Gebührensätze

1. Die Benutzungsgebühr beträgt bei Einsicht in Archivalien
  - a) bis zu einem halben Tag 2,— DM
  - b) bis zu einem ganzen Tag 3,— DM
  - c) bis zu einer Woche 12,— DM
2. Die Bearbeitungsgebühr beträgt für die angefangene halbe Stunde mindestens 2,— DM und höchstens 6,— DM.
3. Die Ausfertigungsgebühr beträgt 2,— DM
4. Die Beglaubigungsgebühr beträgt 1,— DM.

#### C. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 14. September 1967.

(L. S.)

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:  
Dr. Wolf

Az.: 12945/A 11—01/4

Bielefeld, den 14. September 1967

#### Landeskirchenamt

Az.: 12945/A 11—01/4

Die **Ordnung für die Benutzung des Archivs** der Evangelischen Kirche von Westfalen und die **Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs** der Evangelischen Kirche von Westfalen und für die Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern gelten als Richtlinien für den Erlass von Benutzungsordnungen und Gebührenordnungen der Kirchengemeinden, Gesamt- und Gemeindeverbände sowie Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Gebührenordnung für Auszüge aus den Kirchenbüchern in der Fassung vom 19. 2. 1954 (KABl. 1954 S. 22) ist gegenstandslos geworden.

Es wird empfohlen, entsprechende Ordnungen zu erlassen. Diese bedürfen gemäß Art. 79 und 90 der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen und gemäß § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965 (KABl. 1965 S. 111) der Genehmigung des Landeskirchenamts.

### Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: Vergütungssätze für Geistliche

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. Sept. 1967  
Nr. 23408 B 13—13

Kultusminister nachstehenden weiteren Erlaß im  
Amtsblatt des KM 1967 S. 212 bekanntgegeben:

In Ergänzung seines Erlasses vom 13. 7. 1966 —  
veröffentlicht im KABl. S. 64 ff. — hat der Herr

RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1967 — Z.  
B 1 — 2 — 24/11 — 527/66

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 13. 7. 1966 —  
Z. B 3 — 1 — 24/11 — 539/66 — (ABl.  
KM. NW. S. 240)

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister werden Abschnitt 1 Buchst. d Nr. 2 und Buchst. e Nr. 2 meines Runderlasses vom 13. Juli 1966 mit Wirkung vom 1. Mai 1967 ergänzt und wie folgt neu gefaßt:

I. d) 2. Lehrkräfte, 15,50 DM

die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind.“

I. e) 2. Lehrkräfte, 15,50 DM

die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind.“

An die Regierungspräsidenten,  
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten,  
Schulämter des Landes.

### Statistische Erhebungen über Fragen des Kindergottesdienstes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. Oktober 1967  
Nr. 18218/C 9—51

Das Comenius-Institut als die von allen evangelischen Landeskirchen getragene Evg. Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft beabsichtigt, eine Untersuchung über Fragen des Kindergottesdienstes durchzuführen. Die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung dürfte darin begründet sein, daß einerseits Probleme des Kindergottesdienstes in Homiletik und Religionspädagogik bisher zu wenig Beachtung gefunden haben, daß andererseits aber die ansatzweise vorhandene Diskussion durch einen umfassenden Einblick in die Praxis ergänzt werden sollte.

Im Rahmen dieses Arbeitsvorhabens sind im September d. J. Erhebungsbogen an die Leiter von Kindergottesdiensten versandt bzw. durch die Landesverbände oder Kirchenkreisbeauftragten für Kindergottesdienst verteilt worden.

Außerdem erfolgt durch Beilage in den Vorbereitungsheften eine Umfrage bei den Helfern im Kindergottesdienst. Das Comenius-Institut hat ferner vorgesehen, diese schriftlichen Erhebungen durch persönliche Gespräche mit Kindergottesdienstleitern und -helfern in einer bestimmten Anzahl von Gemeinden sowie mit sonstigen Mitarbeitern aus allen Bereichen der Kindergottesdienstarbeit zu vertiefen.

Wir machen hiermit auf diese Untersuchung empfehlend aufmerksam und bitten diejenigen Pfarrer, die Leiter von Kindergottesdiensten sind, nachdrücklich um möglichst vollzählige und vollständige Bearbeitung der ihnen zugegangenen Erhebungsbogen. Nur auf diese Weise kann eine solche Untersuchung zu einem zutreffenden Ergeb-

nis kommen und zu Erkenntnissen führen, die für die weitere Diskussion über Kindergottesdienstprobleme auswertbar sind.

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Dortmund-Mengede**, Kirchenkreis Dortmund-West, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 14. September 1967.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

D. Thimm e

(L. S.)

Az.: Dortmund-Mengede 1 (2)

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhören der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Iserlohn**, Kirchenkreis Iserlohn wird eine weitere (17.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 19. September 1967.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

(L. S.)

Az.: 17537/Iserlohn 1 (17.)

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (Kirchliches Amtsblatt 1954 S. 25 ff.) wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Lippstadt**, Kirchenkreis Lippstadt, wird eine Pastorinnenstelle

zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts am Ev. Mädchengymnasium in Lippstadt errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (Kirchliches Amtsblatt S. 43 ff.).

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1967 in Kraft.  
Bielefeld, den 6. August 1967.

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm.

(L. S.)

Nr.: 17205/C 9—29/3 Lippstadt

### Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

#### § 1

- (1) Die evangelischen Bewohner des im Amtsbereich Dornberg liegenden Teiles der Ev.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dornberg eingepfarrt.
- (2) Die evangelischen Bewohner des im Stadtgebiet von Bielefeld liegenden Teiles der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dornberg werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und in die Ev.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld eingepfarrt.

#### § 2

Die neue Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dornberg und der Ev.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld deckt sich mit den Grenzen der zum Amt Dornberg gehörenden Kommunalgemeinden Großdornberg und Babenhäusen.

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.  
Bielefeld, den 30. Juni 1967.

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

(L. S.)

Nr.: 12363/A 5—05 b (Bodelschwingh-Blfd./Dornberg)

#### Urkunde

Die durch Urkunde vom 30. Juni 1967 von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogenen Veränderungen der ev.-luth. Kirchengemeinde Dornberg und der ev.-luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld werden für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 31. Juli 1967.

#### Der Regierungspräsident

— 44. 19 —

Im Auftrage:

(L. S.)

gez.: Unterschrift

### Persönliche und andere Nachrichten

#### Berufen sind:

Hilfsprediger Eberhard B a n g e r t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Sölde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Reverey;

Pfarrer Hans-Georg B e r g zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Brügge, Kirchenkreis Lüdenscheid, zum Nachfolger des Pfarrers Heinrich Fuchs;

Hilfsprediger Gerhard H ü b n e r zum Pfarrer der Evangelischen Zions-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Bergkamen berufenen Pfarrers Kuhn;

Hilfsprediger Klaus-Dieter K r ö g e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford als Nachfolger des in die Evangelische Kirchengemeinde Dahl, Kirchenkreis Hagen, berufenen Pfarrers Dr. Berthold;

Hilfsprediger Horst-Wilhelm L o o s zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmunds in die 10. Kreispfarrstelle als Nachfolger des Pfarrers Frieling;

Pfarrer Herbert L ü c k h o f zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Berleburg, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Karl Achinger;

Pfarrer Gerhard M i t t r i n g zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Valdorf, Kirchenkreis Vlotho, in die 2. Pfarrstelle als Nachfolger des Pfarrers Friedrich Oberwelland, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Klaus M o s e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Bodelschwingh, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des in den Ruhestand versetzten Pfarrers Rudolf Brink;

Hilfsprediger Paul P a p e n b e r g zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in den Dienst der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg berufenen Pfarrers Otto Albrecht von Oppen;

Pfarrer Klaus R i c h t e r zum Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nettelstedt, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des in die Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt berufenen Pfarrers Halemeyer;

Pfarrer Willi S c h r ö d e r zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die neu errichtete 3. Pfarrstelle;

Pfarrer Horst S c h u l t e zum Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, in die durch den Weggang von Pfarrer Friedrich Hufendiek frei gewordene 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gerhard S t o r k zum Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wetter-Ruhr, Kirchenkreis Hagen.

#### Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Bochum ist der Kantor Eberhardt O t t e durch den

Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 an für die Dauer von fünf Jahren berufen worden.

#### **Ernennungen:**

Studienrat Hartmut Schneider ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium Meinerzhagen in Meinerzhagen ernannt;

Oberstudienrätin Erika Waterstradt ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Oberstudienrätin im Kirchendienst an der Hans-Ehrenbergschule in der Sennestadt ernannt.

#### **Bestätigt sind:**

die von der Kreissynode Arnberg am 12. September 1966 vollzogene Wahl des Pfarrers Johannes Becker zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Werner Bühner zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Arnberg;

die von der Kreissynode Bielefeld am 22. Juni 1966 vollzogene Wahl des Pfarrers Theodor Roloff zum Synodalassessor des Kirchenkreises Bielefeld;

die von der Kreissynode Gütersloh am 4. Juli 1966 vollzogene Wahl des Pfarrers Erland Geck zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Heinz-Günther Risse zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Gütersloh;

die von der Kreissynode Halle am 3. 7. 1967 vollzogene Wahl des Pfarrers Heinrich Lotz, Vermold, zum Synodalassessor, des Pfarrers Karl Degen, Hörste, zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Arnd Vetter, Steinhagen, zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Halle;

die von der Kreissynode Tecklenburg am 24. Juli 1967 vollzogene Wahl des Pfarrers Wilhelm Knebel zum Synodalassessor, des Pfarrers Paul Schreiber zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Hans Johannsen zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Tecklenburg.

#### **Ordiniert sind:**

Hilfsprediger Christof Baum am 23. 7. 1967 in Steinheim;

Hilfsprediger Heiner Cordes am 23. 7. 1967 in Dellwig;

Pastorin Rosemarie Gärtner am 30. 7. 1967 in Waltrop;

Hilfsprediger Christian Kruse am 13. 8. 1967 in Bielefeld;

Hilfsprediger Christoph Lagemann am 16. Juli 1967 in Erndtebrück;

Hilfsprediger Dierk Lampe am 23. 7. 1967 in Marl;

Hilfsprediger Horst Lindenschmidt am 27. 8. 1967 in Hilchenbach;

Hilfsprediger Reinhard Paul am 3. 9. 1967 in Freudenberg;

Hilfsprediger Dr. theol. Carl Peddinghaus am 27. 8. 1967 in Soest;

Hilfsprediger Artur Specht am 23. Juli 1967 in Dortmund-Wickede;

Hilfsprediger Gotthard Steffen am 3. 9. 1967 in Oberdorstfeld;

Hilfsprediger Hans Georg Westphal am 30. 7. 1967 in Hüttental-Birkenbach

Hilfsprediger Gerhard Wiehe am 6. 8. 1967 in Schwerte.

#### **Zu besetzen sind:**

die durch die Berufung des Pfarrers Klaus-Jürgen Stock in das Militärfarramt Köln-Wahn erledigte (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Gustav Schwarze in den Ruhestand erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Gerhard Müller in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erledigte 2. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dielingen, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Fortgang des Pfarrers Herbert Lückhof in die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Berleburg frei gewordene 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Feudingen, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Erndtebrück an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch das Ausscheiden des Pfarrers Schilling aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen erledigte (8.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Haßlinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Otto Braune in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannover erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Isselhorst, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Eintritt des Pfarrers Heinrich Peithmann in den Ruhestand zum 1. Dezember 1967 freier werdende Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Mennighüffen**, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die (1.) Pfarrstelle des Kirchenkreises **Paderborn**. Der Bewerber hat Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen im Bereich des Kirchenkreises Paderborn zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Brakel zu richten;

die durch die Versetzung des Pfarrers Heinrich Jörgens in den Ruhestand erledigte 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Schwerte**, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Schwerte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Herbers nach Essen-Bredeney erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Wanne-West**, Kirchenkreis Herne. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

#### **Ruhen einer Pfarrstelle**

Die 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde **Herford**, Kirchenkreis Herford, ist durch Eintritt des Superintendenten Dr. Bartelheimer in den Ruhestand mit Wirkung vom 30. 9. 1967 an erledigt worden und wird bis auf weiteres zum Ruhen gebracht.

#### **Gestorben sind:**

der Pfarrer i. R. August Donner, früher in Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 30. Juli 1967 im 77. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Arthur Seeliger, früher in Oelse, Kirchenkreis Striegau/Schlesien am 13. 9. 1967 im 87. Lebensjahre. Pfarrer Seeliger war in der Zeit vom 1. 9. 1947—30. 11. 1950 in der Kirchengemeinde Laasphe tätig.

#### **Stellenangebote**

Die **Christliche Pfadfinderschaft**, Landesmark Westfalen, sucht zum 1. 1. 1968 oder später einen hauptamtlichen Sozialarbeiter oder Diakon mit jugendpflegerischen Fähigkeiten.

Das Arbeitsgebiet umfaßt den Raum Westfalen mit Schwerpunkten im Ruhrgebiet, Münsterland und Ostwestfalen. Der Aufgabenbereich ist vielfältig und eröffnet viele Möglichkeiten eigener Initiative: Ausbildung von Führungskräften (Schulungsarbeit), Kursarbeit mit dem Schwerpunkt politischer Bildungsarbeit, Planung von Freizeiten, Lagern und internationalen Begegnungen. Die Struktur unserer Arbeit erlaubt ein sehr selbständiges Arbeiten.

Bei der Wohnungsbeschaffung (Raum Dortmund, Hagen oder Hamm) sind wir behilflich.

Vergütung nach BAT Vb, Aufrücken möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an Herrn Dieter **Karhof**, 435 Recklinghausen, Westerholter Weg 159.

Die **Superintendentur** des Kirchenkreises **Arnsberg** hat mitgeteilt:

„Infolge Ausscheidens unserer beiden in den Ruhestand tretenden langjährigen Mitarbeiter hat die Kreissynode die Verwaltung des Kirchenkreises neu geordnet und die Errichtung einer **Kirchenbeamtenstelle** zum 1. 4. 1968 beschlossen. Auf Grund der Richtlinien . . . vom 14. Juni 1967 II 1 b) (K. A. 1967 S. 113) wird die Stelle als **Amtmannstelle** (Besoldungsgruppe A 11) ausgeschrieben. Der Inhaber hat die Superintendenturverwaltung einschließlich Rendantur und Kirchensteuerverteilungsstelle zu leiten. Sitz der Verwaltung ist Arnsberg. Eine schöne Neubauwohnung in kircheneigenem Gebäude ist vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an: Herrn Superintendent **Philipp**, 577 Arnsberg, Königstraße 10.“

#### **Wohnungsangebote**

Die **Heimbaugemeinschaft im Johanneswerk GmbH**, Bielefeld, Postfach 3827, bietet 6 Eigentumswohnungen in einem zu errichtenden Mehrfamilienhaus in **Bad Oeynhausen** zum käuflichen Erwerb an. Die Wohnungen sind in Größen von 67 qm bis zu 88 qm geplant. Die Finanzierung richtet sich nach den persönlichen Voraussetzungen der Erwerber. Interessenten wollen sich wegen der Einzelheiten unmittelbar an die Heimbaugemeinschaft wenden.

#### **Prüfung von Kirchenmusikern**

Das **kleine** Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

**Evertz**, Harro, 46 Dortmund, Sudermannstr. 8  
**Graebisch**, Käthe, 46 Dortmund-Oespel, Am Schulthenhof 29

**Höhle**, Gisela, 4322 Sprockhövel, Kleinbachweg 5  
**Lütgebaucks**, Mechthild, 47 Hamm, Wilhelmstr. 121

**Naujokat**, Günter, 46 Dortmund, Uhlandstr. 128  
**Deutsch**, Paul-Gerhard, 4812 Brackwede, Brinkstr. 2b

**Fietz**, Siegfried, 5912 Hilchenbach, Hilchenbacherstr. 22

**Gahntz**, Dietrich, 48 Bielefeld, Schildescher Str. 104

**Giebler**, Theo, 591 Fellinghausen, Brachestr. 3  
**Heintze**, Jürgen, 5943 Meggen, Obere Bergstr. 10  
**Hillnhütter**, Ernst-Günter, 5901 Alchen, Bühlerstr. 11

**Hövel**, Helma, 42 Oberhausen-Sterkrade, Jahnstr. 18

**Hofheinz**, Irmtraud, 5914 Krombach, In der Enke 2

**Hüls**, Ludwig, 4911 Hagen b. Lage/Lippe, Goldstr. 121

**Hüttel**, Brigitte, 4811 Eckardtsheim ü. Bielefeld

Jochum, Alfred, 5901 Dreis-Tiefenbach, Wernsbachstr. 8  
 Jungcurt, Burkhard, 4951 Todtenhausen, Kreisstr. 15  
 Kirsch, Klaus-Hermann, 4901 Lippinghausen 171  
 Laaser, Johannes, 591 Kreuztal Krs. Siegen  
 Men n, Manfred, 5916 Müsen, Jakobstr. 7  
 Nebelsiek, Ursula Carmen, 491 Lage/Lippe, Am Werreanger 15  
 Neumann, Ines, 48 Bielefeld, Laubstr. 4  
 Niebling, Gertraud, 597 Plettenberg, Im Marl 3  
 Scheffler, Waldtraut, 497 Bad Oeynhausen, Bahnhofstr. 16a  
 Schott, Günter, 453 Ibbenbüren  
 Schütz, Werner, 5904 Eiserfeld, Mittelweg 6  
 Vetter, Adolf, 591 Eichen üb. Kreuztal  
 Well, Arthur, 593 Hüttental-Obersetzen, Eschgarten 11  
 Werhan, Barbara, 29 Oldenburg i. Oldenburg, Sandberg 9

Das **mittlere** Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Fischer, Heiko, 483 Gütersloh, Pestalozzistr. 50  
 Keller geb. Kallweit, Helgard, 49 Herford, Marienstr. 5  
 Stratmann, Renate, 464 Wattenscheid, Freiligrathstr. 5

#### Druckfehlerberichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9/1967, Seite 125, muß es heißen:

„Zu besetzen sind: . . . die durch den Fortgang des Pfarrers Günter Twardella in eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. September 1967 freiwerdende 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eiserfeld.“

### Erschienene Bücher und Schriften

Tim Klein, „Luther“, 3. unveränderte Auflage 1967, 314 Seiten, Leinen 15,— DM.

Es ist sehr verdienstvoll, daß der Verlag diese mit Recht anerkannte Biographie noch einmal aufgelegt hat. Ihre Eigenart ist es, neben der sehr gut lesbaren und zuverlässigen Darstellung möglichst viel Luther selbst sprechen zu lassen, und zwar nicht durch Anhäufung vieler Kurzzitate, sondern

durch Einfügungen verhältnismäßig langer Auszüge aus seinen Schriften, Briefen und Tischreden in den Text und in den Anhang. Es ist ganz erstaunlich, wie gut es auf diese Weise gelingt, einen lebendigen Eindruck von Luthers Denk- und Sprachweise zu erhalten. Bei der heute weitverbreiteten Unkenntnis geschichtlicher und vor allem kirchengeschichtlicher Vorgänge bietet dieses anschaulich geschriebene Buch eine gute Möglichkeit, Gemeindeglieder das Wesen der lutherischen Reformation und ihrer auch für den heutigen Menschen bleibenden Bedeutung unmittelbar erleben zu lassen.

Helmut Lamparter „Wer ist Jesus von Nazareth?“. Das Christusbekenntnis im Neuen Testamenten. 160 Seiten, kt. lam. 7,80 DM.

Der Verfasser setzt sich die Aufgabe, den Glaubensnöten vieler Gemeindeglieder im Streit um die Bibel dadurch zu helfen, daß er der Frage nachgeht, inwieweit das Bild, das die neutestamentlichen Schriftsteller von Jesus Christus vermitteln, glaubwürdig ist. So stellt er in einem ersten Teil in sehr knapper, allgemein verständlicher Form dar, wie es zur Abfassung der Evangelien gekommen ist. In einem zweiten sehr viel ausführlicheren Teil weist er in Auseinandersetzung mit modernen Forschern das Selbstzeugnis Jesu in den Titeln „Menschensohn“, „Messias“ und „Sohn Gottes“ auf, um dann vor allem das Zeugnis der Ostergeschichte zu entfalten. Mit Nachdruck stellt er fest: Der Glaube an Jesus Christus entsteht allerdings heute so, daß uns sein Wort ergreift, aber der Glaube gilt allein der Person Jesu Christi, der in seiner Person auferweckt wurde und nicht nur in die Predigt der Kirche hinein auferstanden ist, die seine Bedeutsamkeit für uns bezeugen will. Nur zu einer Person kann man beten und nicht zu einer Sache. Es ist der auferstandene Christus selbst, der die Jünger nach Ostern anleitete, sein Kreuz und seine Sendung immer besser und tiefer zu verstehen. Dafür steht das Joh. Evangelium als überwältigender Zeuge, und hier liegt die Erklärung dafür, daß in den Evangelien und Briefen noch weitere Würdenamen für Jesus gebraucht werden, die er selbst benutzt hat, die aber sein Wesen bezeugen sollen. Im letzten Teil nimmt der Verfasser noch einmal Stellung zu Recht und Grenze der historischen, kritischen Forschung und zum Lehramt der apostolischen Zeugen, das die Predigt der Kirche gegründet hat und erhält. Vielen Gemeindegliedern kann mit diesem Büchlein eine gute Hilfe gegeben werden.



	DM	DM	DM
<b>1. Einlagen</b>			
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten . . . . .	—,—		
bb) sonstigen Einlegern . . . . .	45 129 513,78	45 129 513,78	
b) Befristete Einlagen von			
aa) Kreditinstituten . . . . .	—,—		
bb) sonstigen Einlegern . . . . .	15 306 505,24	15 306 505,24	
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr . . . . . DM 13 399 094,59			
c) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist . . . . .	35 046 866,91		
bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist . . . . .	31 412 393,69	66 459 260,60	126 895 279,62
<b>2. Aufgenommene Gelder</b> (Nostroverpflichtungen) . . . . .			22 031 321,45
darunter:			
a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr . . . . . DM 22 031 121,45			
b) bei genoss. Zentralkreditinstituten . . . . . DM	—,—		
c) Verpflichtungen aus Warenbezugsgeschäften und aufgenommenen Warenkrediten . . . . . DM	—,—		
<b>3. Eigene Akzepte und Solawechsel</b> . . . . .			
abzüglich eigener Bestand . . . . .		—,—	—,—
<b>3a. Anweisungen im Umlauf</b> . . . . .			—,—
<b>4. Aufgenommene langfristige Darlehen</b>			
a) gegen Grundpfandrechte . . . . .		—,—	
b) sonstige . . . . .		16 314 198,08	16 314 198,08
<b>5. Durchlaufende Kredite</b> (nur Treuhandgeschäfte) . . . . .			40 244,49
darunter: Spar-Prämien-Gutschriften nach dem SparPG . . . . . DM 40 244,49			
<b>6. Geschäftsguthaben</b>			
a) der verbleibenden Mitglieder . . . . .		2 996 500,—	
b) der ausscheidenden Mitglieder . . . . .		9 000,—	3 005 500,—
<b>7. Rücklagen nach § 10 KWG</b>			
a) gesetzliche Rücklagen . . . . .		2 483 540,42	
b) sonstige . . . . .		3 200 000,—	5 683 540,42
<b>8. Sonstige Rücklagen</b> . . . . .			—,—
<b>9. Rückstellungen</b> . . . . .			584 228,—
<b>10. Wertberichtigungen</b>			704 309,—
davon Sammelwertberichtigung . . . . . DM 504 309,—			
<b>11. Sonstige Passiva</b> . . . . .			21 118,53
<b>12. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
a) aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften . . . . .		—,—	
b) sonstige . . . . .		192 270,75	192 270,75
<b>13. Reingewinn</b>			
Gewinn-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr . . . . .		—,—	
Gewinn 1966 . . . . .		498 646,32	498 646,32
<b>Summe der Passiva</b> . . . . .			175 970 656,66
<b>14. Eigene Ziehungen im Umlauf</b> . . . . .			—,—
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM —,—			
<b>15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen</b> . . . . .			440 000,—
<b>16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln</b> . . . . .			—,—
<b>16a. Dem Kreditnehmer nicht abgerechnete, weitergegebene Wechsel</b> (außer eigenen Ziehungen) . . . . .			—,—
<b>17. In den Passiven sind enthalten:</b>			
a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (einschl. der Verbindlich- keiten unter Passiva 14a, 15, 16) . . . . .			
b) von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder (Kautionen) . . . . .			
<b>18. Mitgliederbewegung 1966</b>	Zahl der	Anzahl der	Haftsumme
	Mitglieder	Geschäftsanteile	
Anfang . . . . .	729	11 017	2 754 250,—
Zugang . . . . .	36	1 043	260 750,—
Abgang . . . . .	9	61	15 250,—
Ende . . . . .	756	11 999	2 999 750,—
<b>19. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um</b> . . . . .			242 250,—
<b>20. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäfts- anteile betragen</b> . . . . .			1 625,—
<b>21. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um</b> . . . . .			245 500,—
<b>22. Die Höhe des einzelnen Geschäftsanteils</b> . . . . .			250,—
<b>23. Höhe der Haftsumme je Geschäftsanteil</b> . . . . .			250,—
<b>24. Lastenausgleichsvermögensabgabe: Gegenwartswert</b> . . . . .			—,—
Vierteljahreswert . . . . .			—,—

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1966

	DM	DM
<b>Erträge:</b>		
Zinsen aus Ausleihungen . . . . .		3 258 061,03
Zinsen aus Nostroguthaben . . . . .		3 778 322,41
Zinsen aus Wertpapieren . . . . .		1 479 246,62
Erträge aus Zinsen . . . . .		8 515 630,06
davon ab:		
an die Kundschaft vergütete Zinsen . . . . .	5 168 813,16	
Lombard-Zinsen . . . . .	38 367,68	5 207 180,84
also Rohgewinn aus Zinsen . . . . .		3 308 449,22
Erträge aus Beteiligungen . . . . .		1 325,—
Kursgewinne . . . . .		102 980,51
Mieten . . . . .		62 128,72
Sonstige Erträge . . . . .		29 716,96
also Summe der Netto-Erträge . . . . .		3 504 600,41
 <b>Aufwendungen:</b>		
Löhne und Gehälter . . . . .	381 120,41	
gesetzlicher Sozialaufwand . . . . .	27 238,99	
sonstiger persönlicher Aufwand . . . . .	98 597,43	
Aufwand für Gebäude . . . . .	17 605,53	
Geschäftskosten . . . . .	172 963,75	
Abschreibungen . . . . .	38 367,18	
Kursberichtigungen auf Wertpapiere . . . . .	139 975,—	
Zuweisung zu Wertberichtigungen . . . . .	75 723,—	
Sonstige Aufwendungen . . . . .	1 282,90	
	952 874,19	952 874,19
Zwischenergebnis . . . . .		2 551 726,22
Steuern . . . . .	633 079,90	633 079,90
Zwischenergebnis . . . . .		1 918 646,32
Zuweisung zu den Reserven . . . . .	1 200 000,—	
Rückstellung für Spenden . . . . .	220 000,—	1 420 000,—
Summe der Aufwendungen . . . . .	3 005 954,09	
Reingewinn . . . . .		498 646,32

Der nach den Formblattvorschriften für Kreditgenossenschaften aufgestellte Jahresabschluß trägt den **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:  
Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung Gesetz und Satzung.

Münster, den 8. Februar 1967

**Verband ländlicher Genossenschaften  
der Provinz Westfalen - Raiffeisen - e. V.**  
gez. Dr. Pauli  
Wirtschaftsprüfer

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13 / 65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.